

# RS Vwgh 2003/8/13 2000/08/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.08.2003

## Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

BUAG §25a Abs7;

GmbHG §18;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/14/0261 E 7. September 1990 RS 7

## Stammrechtssatz

Ein für die Haftung gemäß den §§ 9 und 80 BAO relevantes Verschulden liegt auch dann vor, wenn sich ein Geschäftsführer schon bei der Übernahme seiner Funktion mit einer Beschränkung seiner Befugnisse einverstanden erklärt bzw eine solche Beschränkung in Kauf nimmt, die die künftige Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung, insbesondere auch den Abgabenbehörden gegenüber unmöglich macht (Hinweis E 10.7.1989, 89/15/0021).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000080032.X03

## Im RIS seit

05.09.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)